

Pensionskasse SHP

Wahlreglement

In Kraft gesetzt per:

1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Zusammensetzung und Amtsdauer	1
Art. 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	1
Art. 4	Wahlbüro	1
Art. 5	Wahlen	1
Art. 6	Wahlverfahren	2
Art. 7	Ersatzwahl	3
Art. 8	In-Kraft-Treten	3

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates.
2. Im Rahmen des Rechtskleidwechsels werden für die Amtsperiode ab 1. Januar 2007 die von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräte als Stiftungsratsmitglieder eingesetzt.
3. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Arbeitnehmer, welche in der SHP versichert sind, wählen ihre Vertreter im Stiftungsrat und können als Stiftungsratsmitglied gewählt werden.
2. Die angeschlossenen Arbeitgeber wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Sie müssen nicht Versicherte der SHP sein, jedoch eine Funktion bei einer angeschlossenen Unternehmung bekleiden.
3. Die externe Vertretung ist nicht zulässig.

Art. 4 Wahlbüro

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden aus dem Kreis des Stiftungsrates je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter bestimmt.

Art. 5 Wahlen

1. Die Wahl findet jeweils auf das Ende einer Amtsdauer statt.
2. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet.

Art. 6 Wahlverfahren

1. Der amtierende Stiftungsrat schlägt zu Handen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber je drei Stiftungsratsmitglieder für die nächste Amtsdauer vor.

Die Wahlvorschläge des Stiftungsrates für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden den angeschlossenen Arbeitgebern zugestellt. Diese sind verpflichtet, jedem ihrer Arbeitnehmer die Wahlvorschläge des Stiftungsrates umgehend abzugeben. Die versicherten Arbeitnehmer werden aufgerufen, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum weitere Nominierungen schriftlich einzureichen. Diese Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie von mindestens zehn weiteren Arbeitnehmern mitunterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge des Stiftungsrates für die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden den angeschlossenen Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum weitere Nominierungen schriftlich einzureichen.

Gehen keine weiteren Nominierungen ein, so gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Eine Liste der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zugestellt. Diese sind verantwortlich, dass das Wahlergebnis den Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

2. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern bzw. mit den kandidierenden Arbeitnehmervertretern erstellt. Die Wahllisten werden den angeschlossenen Arbeitgebern zugestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jedem ihrer Arbeitnehmer umgehend eine Wahlliste der kandidierenden Arbeitnehmervertreter abzugeben. Die Stimmabgabe erfolgt brieflich. Die Frist beträgt zwei Monate ab Versanddatum der Wahllisten.

Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter verfügt jeder Arbeitgeber pro 10 versicherte Arbeitnehmer über eine Stimme, Bei der Festlegung der Stimmenanzahl wird immer auf die nächsten 10 versicherten Arbeitnehmer aufgerundet.

Die angeschlossenen Arbeitgeber verfügen bei

- 1 bis 10 versicherten Arbeitnehmern über 1 Stimme
- 11 bis 20 versicherten Arbeitnehmern über 2 Stimmen
- 21 bis 30 versicherten Arbeitnehmern über 3 Stimmen
- usw.

Das Wahlbüro prüft die Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten. Ungültig sind

- unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
- Wahllisten mit mehr abgegebenen Stimmen als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
- Wahllisten, welche zu spät beim Wahlbüro eintreffen;
- Wahllisten mit Namen von nicht kandidierenden Personen.

Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Eine Liste der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wird den Arbeitgebern zugestellt. Diese sind verantwortlich, dass das Wahlergebnis den Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht wird.

Art. 7 Ersatzwahl

Demissioniert, stirbt oder gibt ein Stiftungsratsmitglied seine Funktion bei der angeschlossenen Unternehmung während der Amtsdauer auf, so wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Art. 6 kommt sinngemäss zur Anwendung.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.